

RS UVS Kärnten 1994/04/14 KUVS-1641/8/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1994

Rechtssatz

Die Pauschalkosten vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat sind an den Bestimmungen des §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwandersätze vor dem Verwaltungsgerichtshof, BGBl 104/1991, zu orientieren und sind die in dieser Verordnung angeführten Pauschalsätze um ein Drittel zu kürzen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at